

Böning, Yves

30171 Hannover

Nichtraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29. März 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- c) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

#### Begründung

Mit der Petition wird zum Schutze der Nichtraucher in Deutschland ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, Gaststätten und Restaurants gefordert.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Petition, die innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist von 9.823 Unterstützern mitgezeichnet wurde und von einer sehr regen Beteiligung am Diskussionsforum begleitet wurde.

Zu diesem Anliegen sind beim Petitionsausschuss darüber hinaus weitere Petitionen eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Mit der Petition wird vorgetragen, dass es nicht mehr zeitgemäß sei, Nichtraucher den Gesundheitsschäden durch Passivrauchen auszusetzen. Die nicht rauchende Bevölkerung müsse vor den drohenden immensen Gesundheitsschäden durch Passivrauchen geschützt werden. Der Staat müsse seinen Fürsorgepflichten nach-

kommen und das potenziell gefährliche Verhalten der Raucher gegenüber Nichtrauchern reglementieren. Laut Grundgesetz habe jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit und dass Rauchen sowie Passivrauchen stark gesundheitsschädlich sei, könne heutzutage niemand mehr ernsthaft bestreiten.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat sich mehrfach mit den Gefahren des Rauchens und Passivrauchens sowie dem Erfordernis, daraus gesetzgeberische Maßnahmen abzuleiten, befasst. So wurden auf der Grundlage von Empfehlungen des Petitionsausschusses mehrere Beschlüsse des Deutschen Bundestages gefasst, mit denen Petitionen zum Nichtraucherschutz der Bundesregierung als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben wurden.

Der Petitionsausschuss unterstützt auch weiterhin die Stärkung des Nichtraucherschutzes.

Ein Nichtraucherschutzgesetz für Deutschland, das ein absolutes Rauchverbot für alle öffentlichen Gebäude vorsieht, hat in der Vergangenheit keine Mehrheit im Deutschen Bundestag gefunden. Bislang setzten Parlament und Bundesregierung im Bereich des Nichtraucherschutzes vielmehr auf die Vereinbarungen freiwilliger Selbstverpflichtung. Aktuell gibt es auf unterschiedlichen Ebenen zahlreiche Initiativen zum Nichtraucherschutz. Insoweit sind die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Bund keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für den Nichtraucherschutz besitzt. So existiert in Deutschland bereits seit Jahren ein vielfältig abgestuftes System unterschiedlicher Regelungen bei Bund, Ländern und Kommunen. Auch hat die Föderalismusreform hier zu einer Ausweitung der Zuständigkeit der Länder geführt, die nunmehr für Regelungen im Gaststättenbereich zuständig sind.

Hervorzuheben ist auch, dass jeder öffentliche oder private Träger einer Einrichtung mit Publikumsverkehr kraft seines Hausrechtes die Befugnis besitzt, in der jeweiligen Einrichtung Regelungen über das ob, wie und wo des Rauchens im Hause zu treffen.

Der Petitionsausschuss begrüßt zwar die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband und dem BMG vom 1. März 2005 über den "Nichtraucherschutz in Hotellerie und Gastronomie"; eine Untersuchung der Bundesregierung im März 2007 hat jedoch ergeben, dass das erste Etappenziel dieser Vereinbarung nicht erreicht worden ist. Abgesehen davon ist festzustellen, dass auch deren "Endstufe", die am 1. März 2008 erreicht sein sollte, lediglich 50% des Platzangebotes von mindestens 90% der Speisebetriebe für Nichtraucher fordert. Außerdem ist die Vereinbarung auf Restaurants und ähnliches, die über 75 qm Gastfläche oder 40 Sitzplätze verfügen, begrenzt. Die Zahl und der Umfang dieser Schutzbereiche können noch keinen umfassenden Nichtraucherschutz gewährleisten und könnten daher nur einen Anfang für weitergehende Maßnahmen darstellen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses geben insbesondere neue Studienergebnisse Anlass, sich verstärkt für den Nichtraucherschutz einzusetzen. Nach einer Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums vom Dezember 2005 zu dem Thema "Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko –" sterben jährlich ca. 3.300 Menschen an Passivrauchen bedingten Krankheiten. Zur Erklärung wird darauf hingewiesen, dass das passive Einatmen von Tabakrauch zu den gleichen akuten und chronischen Erkrankungen wie aktives Rauchen führe - nur seien Ausmaß und Häufigkeit geringer.

Aus diesen Studienergebnissen zieht der Petitionsausschuss die Folgerung, dass die Anstrengungen, Nichtraucher zu schützen, zu intensivieren sind. Er verweist insoweit auch auf die entsprechenden Regelungen in anderen Ländern der EU, die einen viel weiter gehenden Schutz vor dem Rauchen am Arbeitsplatz, bei den Behörden und in der Gastronomie vorsehen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum nicht auch in Deutschland diese Standards erreicht werden können.

Zur Thematik "Nichtraucherschutz" hat am 15.01.2007 eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses stattgefunden, an der neben den Bundesministerien für Gesundheit, für Arbeit und Soziales, des Innern, der Justiz und für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auch zwei Petenten teilgenommen haben. Die Ministerienvertreter brachten zum Ausdruck, dass einerseits Handlungsbedarf für einen weitergehenden Schutz der Nichtraucher gesehen werde, aber andererseits für eine mehrheitsfähige Regelung des Nichtraucherschutzes beispielsweise in Gaststätten keine Bundeszuständigkeit gegeben sei. Die Petenten stellten ihre Sicht der Thematik dar und schilderten insbesondere ihre Erfahrungen mit den Belastungen als Passivraucher.

Für die Abgeordneten des Petitionsausschusses ist das Verneinen einer Bundeszuständigkeit zur Regelung des Nichtraucherschutzes in Gaststätten unbefriedigend. Wie die öffentliche Sitzung gezeigt hat, gibt es neben der Gaststättenverordnung weitere Regelungswerke, die einen Schutz der Nichtraucher im Rahmen einer Bundeszuständigkeit ermöglichen könnten. Zu denken ist hierbei insbesondere an die Regelung des § 5 Arbeitsstättenverordnung. Insoweit begrüßt der Ausschuss das Bestreben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung herbeizuführen.

Aus Sicht des Ausschusses bestehen Zweifel, ob Nichtraucherschutzregelungen auf der Grundlage von unterschiedlichem Landesrecht der Problematik gerecht werden können. Schließlich ist die unbestrittene Gesundheitsbelastung für Passivraucher in allen Ländern die gleiche. Insoweit ergeben sich Bedenken verfassungsrechtlicher Art. Denn nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der zu erwartende „Flickenteppich“ unterschiedlicher

Schutzniveaus – bereits jetzt behalten sich einige Länder im Hinblick auf den Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 23.02.2007 den Erlass weniger strenger Regeln vor – dürfte mit der Argumentation „unterschiedlicher Lebensverhältnisse“ in den einzelnen Bundesländern kaum begründbar sein.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Kabinettsbeschluss vom 28.02.2007, mit dem der „Gesetzentwurf zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ verabschiedet wurde. Darin wird das Rauchen in allen öffentlichen Verkehrsmitteln, Einrichtungen des Bundes und Bahnhöfen verboten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auch für die Bundestagsgebäude eine angemessene Nichtraucherchutzregelung erfolgen wird.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung, dem BMG, dem BMAS und dem BMI, als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Es soll gemeinsam nach Wegen für eine bundeseinheitliche Regelung gesucht werden. Weiter empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit diese die Petition im Rahmen von Regelungen in ihrer Zuständigkeit berücksichtigen.